

Deloitte.



German Desk Report

Deloitte Tschechische Republik

Mai 2018



Neue Besteuerungsregeln
für Digitalunternehmen

German Desk Report – Mai 2018

2

Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen



Eine Verteidigung in Steuersachen
lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung
im Widerspruch zum Vertrag
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union?



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung
von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch
die Optik der aktuellen Entscheidungs-
praxis

Am 21. März 2018 wurde ein Reformentwurf vorgestellt, der den EU-Mitgliedstaaten („EU“) die Besteuerung der auf ihrem Gebiet erwirtschafteten Gewinne von großen Digitalunternehmen ermöglichen soll. Der Vorschlag hat zum Ziel, den derzeit möglichen Zustand aus der Welt zu schaffen, in dem ein Gewinn nicht dort besteuert wird, wo er erzielt wurde.

Gegen den Vorschlag verwarnten sich in scharfer Form sowohl die Vereinigten Staaten als auch manche EU-Länder (z.B. Irland und Luxemburg), die Konzerne mit niedrigen Steuern anlocken. Die Reform reagiert auf die fortschreitende digitale Revolution, sind doch die Regeln zur Besteuerung von in Europa tätigen Digitalunternehmen insbesondere wegen der aktuellen Definition der festen Betriebsstätte sehr eingeschränkt.

Die ursprünglichen Regeln entstanden im letzten Jahrhundert, noch vor der Einfüh-

rung des Internets. Sie gingen von der Voraussetzung aus, dass internationaler Handel in physischer Einfuhr bzw. Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen besteht. Aufgrund der gegenwärtigen Regelung sind die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die in Europa agierenden Digitalunternehmen zu besteuern, soweit sie auf EU-Gebiet keine ausreichend große physische Präsenz haben.

Dem Entwurf zufolge soll zuerst die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage vereinheitlicht werden. Anschließend sollen die Gewinne multinationaler Körperschaften auf alle Länder, in denen das betreffende Unternehmen vertreten ist, aufgeteilt werden. Durch die Reform würde **die rechtliche Definition der „digitalen Anwesenheit“** von Unternehmen auf dem Gebiet der EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Körperschaftsbesteuerung eingeführt. Dank dessen könnten die jeweiligen Unternehmen auf dem Gebiet des bezüglichen Staates besteuert

werden, ohne eigentlich physisch in dem Land anwesend zu sein. Ausschlaggebend in einem solchen Falle wären gerade die Digitalaktivitäten des Unternehmens. Zur Entstehung einer festen Betriebsstätte würde es dann bei solchen Unternehmen kommen, die mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen: Jahreseinkünfte aus digitalen Dienstleistungen im betreffenden Mitgliedstaat von über 7 Mio. EUR, über 100 Tausend Nutzer in einem Land pro Veranlagungszeitraum, Abschluss von über 3 Tausend Verträgen mit anderen Unternehmen für die Erbringung von digitalen Dienstleistungen im Veranlagungszeitraum.

Der EU-Kommission zufolge sollen die neuen Regeln für eine gerechtere Aufteilung ausgewählter Gewinne unter die einzelnen Länder aufgrund des geschaffenen On-Line-Wertes sorgen. Ein Beurteilungskriterium wäre zum Beispiel die Frage, wo sich der Nutzer im gegebenen Zeitraum aufhielt und wann die betref-



Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

German Desk Report – Mai 2018

3



Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis

fende Dienstleistung in Anspruch genommen wurde.

Wird der Entwurf verabschiedet, so werden die Gesetzgeber der jeweiligen Mitgliedstaaten vor der Aufgabe der **Verhinderung von Doppelbesteuerung** stehen. Zwar regeln die Doppelbesteuerungsabkommen, auf welche Weise eine Doppelbesteuerung verhindert werden soll, doch sind die diesbezüglichen Regelungen ebenfalls veraltet. Die Richtlinie soll zwar den zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen vorgehen, doch mit Ländern außerhalb der EU müssten Abkommensanpassungen vereinbart werden. Zum Beispiel handelt es sich allein im Falle der Tschechischen Republik um zirka 60 anpassungsbedürftige Abkommen.

Da davon ausgegangen wird, dass die eigentliche Verabschiedung der Richtlinie eine bestimmte Zeit erfordern wird, wartet die EU mit einer vorübergehenden Lösung

auf, und zwar der Besteuerung bestimmter Digitalaktivitäten mit der sog. „**vorübergehenden Steuer**“. Die EU reagiert damit auch auf die Schritte mancher Staaten (Italien, Slowakei und weitere), die bereits ähnliche Maßnahmen verabschiedet oder sogar mit deren Umsetzung begonnen haben. Obwohl die vorgeschlagene Steuer als Einkommensteuer eingestuft ist, würde es sich in diesem Falle eigentlich um eine indirekte Besteuerung der Einkünfte aus dem Verkauf des Werbemaßstabs im Internet, aus digitalen Vermittlungsaktivitäten bzw. aus dem Verkauf der Nutzerdaten handeln. Die Maßnahme würde sich auf Unternehmen mit weltweiten jährlichen Mindesteinnahmen von 750 Mio. EUR (davon mit aus der EU stammendem Einkünften von mindestens 50 Mio. EUR) beziehen. Die Maßnahme würde sowohl grenzüberschreitende als auch inländisch erbrachte Dienstleistungen (um unerlaubte Diskriminierung zu verhindern) betreffen.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung der vorübergehenden Steuer eine Doppelbesteuerung zur Folge haben könnte, und dies auf der Ebene der Umsatz- wie auch der üblichen Gewinnbesteuerung.

Den Schätzungen zufolge würde die Einführung dieser Steuer bei dem vorgesehenen Steuersatz von 3 % aus dem Brutto-Umsatz (d.h. ohne die Berücksichtigung eventueller Aufwendungen) mit den digitalen Dienstleistungen einen Anstieg der Jahreseinnahmen der Mitgliedstaaten um bis zu 127 Mrd. CZK darstellen.

Tereza Tomanová
ttomanova@deloittece.com

Jakub Vrkoč
jvrkoc@deloittece.com



Neue Besteuerungsregeln
für Digitalunternehmen



Eine Verteidigung in Steuersachen
lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung
im Widerspruch zum Vertrag
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union?



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung
von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch
die Optik der aktuellen Entscheidungs-
praxis

German Desk Report – Mai 2018

Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich

Obwohl die Verteidigung gegen Entscheidungen und Vorgehen der tschechischen Finanzverwaltung in manchen Fällen als langwieriger Kampf mit ungewissem Ausgang erscheinen mag, deuten neuere Beschlüsse des Obersten Verwaltungsgerichts („OVG“) in vielen Fällen auf das Gegenteil hin. Anfang des Jahres fasste das OVG zwei einigermaßen grundlegende Beschlüsse, die das übliche Vorgehen der Finanzbehörden den Steuerpflichtigen gegenüber positiv korrigieren.

Die beiden OVG-Beschlüsse lassen sich im Bereich Steuerverwaltung als bedeutend und positiv für die Steuerpflichtigen betrachten. Solche Entscheidungen sind für die Steuerzahler in gewisser Weise Bestätigung dafür, dass eine Verteidigung auf gerichtlichem Wege es wert ist.

Der erste Beschluss (OVG-Beschluss Nr. 5 Afs 60/2017–60) betraf ein Unternehmen, dem die Steuerverwaltung den USt-Abzug wegen mutmaßlicher Verwicklung in eine Betrugsreihe verweigert hatte. Das Urteil des Gerichts wie auch die Entscheidung des Berufungsfinanzdirektorats wurde anschließend vom OVG aufgehoben, da nicht eindeutig nachgewiesen wurde, dass das Unternehmen von seiner Verwicklung in den USt-Betrug wusste oder wissen konnte. Das OVG kritisierte insbesondere die zweckgeleitete Beweiswürdigung, da von den beiden Verwaltungsbehörden Beweise hervorgehoben wurden, die zu Lasten des Unternehmens gingen, während Beweise zu seinen Gunsten außer Acht gelassen wurden.

Dem OVG zufolge ist die Finanzverwaltung grundsätzlich immer verpflichtet nachzuweisen, dass das Steuersubjekt

von dem bezüglichen Betrug wusste oder hat wissen können. Die Beweislast kann somit nicht lediglich auf das Steuersubjekt übertragen werden. Ebenso wenig ist es möglich, das durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU bestimmte Erfordernis der Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Geschäftspartnern extensiv und endlos zu erweitern und so Forderungen an Steuersubjekte zu stellen, die häufig gar nicht erfüllbar sind.

Das OVG hob ebenfalls hervor, dass Steuersubjekte nicht in der Lage sind, alle an einem Geschäft möglicherweise beteiligten Zulieferer zu prüfen, und dass betrügerisches Verhalten eines anderen Subjekts als des direkten Geschäftspartners nicht automatisch zu Lasten des Steuersubjekts gehen darf, da dies eine verschuldensunabhängige objektive Haftung begründen würde. Auf der anderen Seite machte das



Neue Besteuerungsregeln
für Digitalunternehmen

German Desk Report – Mai 2018

5



Eine Verteidigung in Steuersachen
lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung
im Widerspruch zum Vertrag
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union?



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung
von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch
die Optik der aktuellen Entscheidungs-
praxis

OVG auf die Regel aufmerksam, laut derer
Steuersubjekte wiederum Obacht geben
sollen, falls der Lieferant, der Leistungs-
gegenstand, der Preis oder aber andere
Umstände Anlass zu bestimmten Zweifeln
an der „Glaubwürdigkeit“ des Geschäfts
geben.

Der zweite Beschluss (OVG-Beschluss Nr. 5
Afs 78/2017 - 33) betrifft die gesetzliche
Bürgschaftspflicht für die vom Lieferanten
nicht beglichene Umsatzsteuer. In die-
sem Streit wurde das Unternehmen von
der Finanzverwaltung aufgefordert, als
Haftungsschuldner die Steuerschuld zu
begleichen, die beim Lieferanten im Wege
der Zwangsvollstreckung nicht eingetrie-
ben werden konnte. Der Meinung der

Finanzverwaltung nach kam die Haftungs-
schuld zu Stande, da die Gegenleistung
vom USt-Zahler bargeldlos auf das im Aus-
land (in der Slowakei) geführte Konto des
Lieferanten beglichen wurde. Der Beschluss
der Finanzverwaltung wurde jedoch vom
Kreisgericht aufgehoben, und vom OVG
wurde seine Aufhebung bestätigt.

Das OVG stellte fest, dass die Steuer-
verwaltung der Beweislast gerecht zu werden
hat und nachweisen muss, dass das Steu-
ersubjekt von der Absicht des Lieferanten,
die Steuer nicht zu zahlen, gewusst hat
bzw. hat wissen können. Dem OVG zufolge
gilt ferner, dass eine auf ein ausländisches
Konto erfolgte bargeldlose Zahlung als
solche keine Haftungsschuld infolge des

Handelns eines anderen Steuersubjekts
begründet, von dem die Steuer nicht
abgeführt wurde. Darüber hinaus stellen
grenzüberschreitende Zahlungen dem
OVG zufolge keine Außergewöhnlichkeit
dar und entsprechen dem Grundsatz des
freien Kapitalverkehrs im Europäischen
Wirtschaftsraum. Nicht zu eigen machte
sich das OVG jedoch die Ansicht des
Kreisgerichts, dass der gesetzliche Titel
der Haftungsschuld im Widerspruch zur
EU-Gesetzgebung stehe.

Alena Dugová

adugova@deloittece.com

➤ Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

➤ Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich

➤ Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

➤ DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen

➤ Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis

German Desk Report – Mai 2018

Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

Am 22. Februar 2018 sprach der erste Senat des Gerichtshofs der Europäischen Union (weiterhin nur „EuGH“) das Urteil in den verbundenen Sachen C-398/16 und C-399/16. In beiden Streitsachen geht es darum, ob die niederländische Rechtsregelung bezüglich der Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Fremdkapital und Wechselkursdifferenzen unter bestimmten Bedingungen im Einklang mit oder im Widerspruch zu den Artikeln 49 und 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (weiterhin nur „AEUV“), in denen die Niederlassungsfreiheit der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verankert ist, steht oder nicht.

Obwohl sich die beiden Streitsachen auf den ersten Blick ähnlich sahen, und daher gemeinsam verhandelt wurden, ist es überraschend, dass sie jeweils mit einem anderen Ergebnis abgeschlossen wurden. Während in der Sache C-398/16 festgestellt wurde, dass die angewendete Regelung des niederländischen Rechts im Widerspruch zu den Artikeln 49 und 54 des AEUV steht, kam man dagegen in der Sache C-399/16 zu dem Schluss, dass die hier angewendete Rechtsregelung im Einklang mit den oben erwähnten Artikeln steht.

Der Streitgegenstand in der Sache C-398/16 war die **Ablehnung des Abzugs von Darlehenszinsen durch eine niederländische Muttergesellschaft**, die mit den von einer anderen, zu demselben Konzern gehörenden schwedischen Gesellschaft geliehenen Finanzmitteln einen Anteil an einer italienischen Toch-

tergesellschaft erwarb. Nach dem niederländischen Recht ist die Absetzbarkeit der Zins- und anderer mit ihnen zusammenhängender Aufwendungen bei Darlehen, welche rechtlich oder faktisch direkt oder indirekt an ein verbundenes Unternehmen oder eine verbundene natürliche Person zurückzuzahlen sind, beschränkt, sobald dieses Darlehen mit der Anschaffung oder auch mit dem Verkauf von Gewinnanteilen, Anteilscheinen und Mitgliedsrechten an einem verbundenen Subjekt zusammenhängt. Trotz dieser Tatsache hatte aber die niederländische Muttergesellschaft die Zinsen von ihrer Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, weshalb ihr ein nachträglicher Zahlungsbescheid ausgestellt wurde.

Die niederländische Muttergesellschaft klagte jedoch gegen den nachträglichen Zahlungsbescheid und führte in der Klage an, dass ihre Niederlassungsfreiheit



Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

German Desk Report – Mai 2018

7



Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

beschränkt worden sei, was im Widerspruch zu den oben erwähnten Artikeln 49 und 54 des AEUV stehe. Hätte sie die geliebten Finanzmittel für die Anschaffung eines Anteils an einer Tochtergesellschaft genutzt, die in den Niederlanden steueransässig ist, hätte sie mit dieser Tochtergesellschaft eine einzige Steuereinheit (Organschaft) bilden können.

einigen Steuerpflichtigen handeln würde. Mit anderen Worten werden dank der Organschaft gegenseitige kapitalmäßige Verbindungen, so wie im Falle einer Kapitaleinlage der Muttergesellschaft in ihre Tochtergesellschaft, dank der Konsolidierung steuerneutral.

Der EuGH hat diese Streitsache damit abgeschlossen, dass die niederländische Regierung eine Ungleichbehandlung begangen hat, die weder durch die Notwendigkeit der Bewahrung der Aufteilung der Steuergebiete unter die Mitgliedstaaten, noch durch die Notwendigkeit der Bewahrung der Kohäsion des niederländischen Steuersystems begründet werden kann, und das Vorgehen sich gleichzeitig auch nicht durch die Vorbeugung vor missbräuchlichen Steuerpraktiken begründen lässt.

Die körperschaftsteuerliche Organschaft wird durch das niederländische Recht Muttergesellschaften ermöglicht, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne einen mindestens 95%igen Anteil am eingezahlten Stammkapital eines anderen Steuerpflichtigen (einer Tochtergesellschaft) halten. Ist diese Bedingung erfüllt, so ist es auf Aufforderung beider Steuerpflichtigen möglich, eine aus dem Einkommen in den Niederlanden folgende Steuer derart zu erheben, als ob es sich um einen

Die zweite verhandelte Streitsache (C-399/16) betraf die **Ablehnung des Abzugs der Wechselkursverluste bei einer niederländischen Muttergesellschaft, die aus der Neubewertung der Anteile an einer Tochtergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich folgten**. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass in der niederländischen Gesetzgebung verankert ist, dass für die Zwecke der Bestimmung des Gewinns weder die Erlöse aus einem Anteil noch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Übertragung des Anteils verbunden sind, berücksichtigt werden (diese Regel wird auch als „Befreiung des Anteils“ bezeichnet).

Auch in diesem Fall hat die niederländische Muttergesellschaft Berufung gegen den nachträglichen Zahlungsbescheid eingelegt. Der Grund dafür war die Tat-



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis



Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

German Desk Report – Mai 2018

8



Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis

sache, dass ihrer Ansicht nach ihre Niederlassungsfreiheit beschränkt worden sei, da unter der Voraussetzung, dass sie einen Anteil an einer in den Niederlanden steueransässigen Gesellschaft halten würde, sie mit dieser Tochtergesellschaft eine einzige Steuereinheit bilden könnte (Organschaft) und sämtliche Beziehungen aus dem Titel der Kapitalanlage dank der Konsolidierung aus der Sicht der Steuern nicht existieren würden.

Das Verhalten der niederländischen Regierung wurde jedoch als konform mit der Niederlassungsfreiheit bewertet, da in den Regeln für die „Befreiung des Anteils“ verankert ist, dass die Erhöhung bzw. Minderung des Werts eines Anteils, die aus der Entwicklung des Wechselkurses einer Fremdwährung, in der der

Wert des Anteils ausgedrückt wird, folgt, nicht für die Zwecke der Bestimmung des Gewinns berücksichtigt wird. Das ist der Hauptgrund, weshalb die niederländische Muttergesellschaft die Wechselkursverluste, die sie als Aktionärin im Zusammenhang mit dem Wert ihrer Anlage (einer Tochtergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich) erlitten hat, nicht von ihrem steuerbaren Gewinn abziehen konnte.

Der **Ansicht des EuGHs zufolge kann eine Ungleichbehandlung nicht daran festgemacht werden**, dass, falls eine niederländische Gesellschaft Verluste im Zusammenhang mit ihrem Anteil an einer Tochtergesellschaft, die in den Niederlanden steueransässig ist, erleidet, sie mit dieser Tochtergesellschaft einen einzigen Steuerpflichtigen bilden und solche

Wechselkursverluste dadurch steuerneutral machen kann. Es ist nämlich höchst unwahrscheinlich, dass dieser Anteil in einer Währung geführt würde, die sich von der Währung unterscheidet, in der das Wirtschaftsergebnis der Gesellschaft ausgewiesen wird.

Kateřina Krchnivá

kkrchniva@deloittece.com

Tereza Tomanová

ttomanova@deloittece.com

> Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

> Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich

> Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

> **DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen**

> Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis

German Desk Report – Mai 2018

DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen

Wussten Sie, dass im Zusammenhang mit der DSGVO auch die Dauer, für die Gesellschaften Kameraaufnahmen speichern können, anzupassen ist? Deloitte wird Ihnen an einem fiktiven, auf der Praxis basierenden Beispiel zeigen, wie vorzugehen ist, damit sämtliche Schritte mit der europäischen Gesetzgebung in Einklang gebracht werden. Bewahren Sie Kameraaufnahmen auf? Dann würden wir Ihnen empfehlen, aufmerksam zu lesen, denn der 25. Mai 2018 naht sehr schnell.

Die ABC-Gesellschaft verarbeitet persönliche Daten mittels eines Kamerasystems im berechtigten Interesse der Gesellschaft, d. h. zum Zwecke des Vermögensschutzes. Im Zusammenhang mit dem nahenden Inkrafttreten der [DSGVO](#) (Datenschutz-Grundverordnung) ist es erforderlich, dass die Gesellschaft die

Dauer bewertet, für die die Kameraaufnahmen aufzubewahren sind.

Die DSGVO legt dabei keinen spezifischen Zeitraum fest, für den die Aufnahmen zur Verfügung stehen können. Die Beurteilung dessen ist daher der jeweiligen Gesellschaft überlassen, wobei die Dauer für die Aufbewahrung von Bildaufnahmen aus Kamerasystemen dem Zweck von deren Aufbewahrung angemessen sein sollte.

Die Aufnahmen aus Kamerasystemen sollten lediglich über einen begrenzten Zeitraum aufbewahrt werden, der für den jeweiligen Bearbeitungszweck ausreichend ist und der gleichzeitig keinen Eingriff in die Privatsphäre von Personen darstellt, der über das berechtigte Interesse der Gesellschaft am Vermögensschutz hinausgehen würde.

Was ist wichtig:

- Die Gesellschaft sollte beurteilen, welcher Zeitraum für die Aufbewahrung von Aufnahmen für ihre Bedürfnisse ausreichend und angemessen ist.
- Im Falle eines konkreten Vorfalls kann die Gesellschaft die jeweilige Aufnahme für eine längere Zeit aufbewahren, so dass sie diese der Polizei zur Ermittlung überreichen kann.

Empfehlungen, die Sie auch in Ihrem Unternehmen zur Geltung bringen:

1. Beurteilen Sie, welche Dauer für die Erfüllung des gegebenen Zwecks notwendig ist.
2. Nachdem die festgelegte Dauer abgelaufen ist, sind die Kameraaufnahmen zu löschen.



Neue Besteuerungsregeln
für Digitalunternehmen



Eine Verteidigung in Steuersachen
lohnt sich



Steht die niederländische Gesetzgebung
im Widerspruch zum Vertrag
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union?



DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung
von Kameraaufnahmen



Mindestlohn in Deutschland durch
die Optik der aktuellen Entscheidungs-
praxis

German Desk Report – Mai 2018

Konkrete Schritte, die die ABC unter- nommen hat:

Die Gesellschaft hat einen Zeitraum von sieben Tagen festgelegt, der für den gegebenen Zweck angemessen ist, so dass sie die zu bearbeitenden Aufnahmen auswerten und diese im Falle eines konkreten Vorfalls der Polizei überreichen kann.

Verarbeiten Sie E-Mail-Adressen zum Zwecke der Versendung von Marketingangeboten? Wissen Sie, worauf Sie ab Mai 2018 achten müssen? Lesen Sie einen weiteren Teil der [DSGVO-Serie](#) von Deloitte.

Suchen Sie nach der Lösung eines ähnlichen oder eines anderen Falls? Laden Sie sich selbst in das Büro des Detektivs ein und bestellen Sie unsere on-line Anwendung [DSGVO-Detektiv](#).

Ján Kuklinca

jkuklinca@deloittece.com

➤ Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

➤ Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich

➤ Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

➤ DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen

➤ **Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis**

German Desk Report – Mai 2018

Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis

Seit dem 1. Januar 2015 ist in Deutschland das Mindestlohngesetz („MiLoG“)¹ in Kraft. Durch dieses wurde ein Brutto-Mindestlohn von 8,50 Euro pro Zeitstunde (inzwischen auf 8,84 Euro angehoben) festgesetzt. Einer seiner problematischen Aspekte ist, dass das MiLoG in keiner Weise die Herkunft der Arbeitnehmer berücksichtigt. Der Mindestlohn soll somit unterschiedslos für alle deutschen und ausländischen Arbeitnehmer gelten, die ihre Arbeitstätigkeit auf dem Gebiet Deutschlands ausüben. Keine Ausnahme gibt es auch für Berufsfahrer, die das deutsche Gebiet lediglich durchqueren.

In Reaktion auf die Verabschiedung des Gesetzes äußerten Einzelne wie auch Gruppen ihre Bedenken, dass die Anwendung der Mindestlohnforderung verheerende Auswirkungen auf ausländische Arbeitgeber haben könnte, deren Arbeitnehmer eine Arbeit auf dem Gebiet Deutschlands ausüben². Die Befürchtungen sind umso verständlicher, als das MiLoG in keiner Weise zwischen regelmäßigen und einmaligen Besuchen unterscheidet. Infolgedessen soll sich das Gesetz auch auf ganz übliche Fälle beziehen, in denen z.B. ausländische Arbeitnehmer an Schulungen auf dem Gebiet Deutschlands teilnehmen.

Angesichts dessen tauchten Meinungen auf, dass das MiLoG im Widerspruch zur EU-Gesetzgebung (z.B. zur Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt)³ stünde und letzten Endes gegen die im Binnenmarkt der Europäischen Union zur Geltung kommenden Grundfreiheiten (freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) verstoße.

Das größte Problem jedoch besteht darin, dass die Frage, wie das MiLoG in Bezug auf auf dem Gebiet Deutschlands eine Tätigkeit ausübende ausländische Arbeitnehmer anzuwenden ist, weiter offen und im Fluss ist. Auf der einen Seite gab es bereits einen Fall, in dem ein tschechischer Berufsfahrer, dessen Lohn die Höhe des

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_milog/englisch_milog.pdf

² Weitere Details zum Problem: z.B. Stellungnahme AKV XVI Punkt 18, zugänglich unter: <http://www.akvpracpravo.cz/stanoviska-1404041996.html>

³ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+OQ+O-2015-000014+0+DOC+XML+V0//EN>

German Desk Report – Mai 2018

➤ Neue Besteuerungsregeln für Digitalunternehmen

➤ Eine Verteidigung in Steuersachen lohnt sich

➤ Steht die niederländische Gesetzgebung im Widerspruch zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

➤ DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung von Kameraaufnahmen

➤ Mindestlohn in Deutschland durch die Optik der aktuellen Entscheidungspraxis

deutschen Mindestlohns nicht erreichte, gerichtlich die Nachzahlung des Unterschiedsbetrags erlangt hat⁴. Auf der anderen Seite bestehen Beschlüsse, die mit Rückblick auf den freien Dienstleistungsverkehr in der EU zu dem Schluss neigen, das MiLoG z.B. in Bezug auf ausländische Transportunternehmen keine Anwendung finden solle.⁵

Zum Schluss bleibt nur die Feststellung übrig, dass eine endgültige Klärung im Moment weder vonseiten der deutschen

Gerichte noch seitens der EU-Behörden in Sicht ist. Ausländische Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer ihre Arbeit mindestens teilweise Arbeit auf dem Gebiet Deutschlands ausüben, werden in Rechtsunsicherheit belassen. Dabei kann sich diese auf sie sehr negativ auswirken, und dies durchaus auch im materiellen Sinne.

Jan Procházka

jprochazka@deloittece.com

Roman Fabiánek

rfabianek@deloittece.com

⁴ https://ekonomika.idnes.cz/ridic-kamionu-plat-mzda-dopravci-nemecko-minimalni-mzda-pij-/eko-doprava.aspx?c=A180213_203956_eko-doprava_mpl

⁵ <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/ag-weissenburg-milog-nicht-auf-transportunternehmen-aus-anderen-eu-mitgliedstaaten-anwendbar>

> Neue Besteuerungsregeln
für Digitalunternehmen

> Eine Verteidigung in Steuersachen
lohnt sich

> Steht die niederländische Gesetzge-
bung im Widerspruch zum Vertrag
über die Arbeitsweise der Europäi-
schen Union?

> DSGVO: Geheimnis der Aufbewahrung
von Kameraaufnahmen

> Mindestlohn in Deutschland durch
die Optik der aktuellen Entscheidungs-
praxis

Kontakte

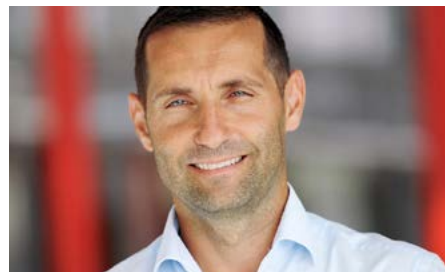


Jörg Wiederhold

German Desk Partner

+420 246 042 805

jwiederhold@deloittece.com



Pavel Šnobl

Manager

+420 246 042 540

psnobl@deloittece.com



Vojtěch Petrík

Consultant

+420 739 071 649

vpetrík@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House, Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik

Tel.: +420 246 042 500

Fax: +420 246 042 555

www.deloitte.cz

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere der Folgenden: Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) erbringt selbst keine Dienstleistungen an Klienten. Weitere Informationen zur Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Consulting, Rechts- und Finanzberatung, Risikomanagement und Steuern sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen an Klienten in einer ganzen Reihe von Branchen des öffentlichen und privaten Sektors. Dank einem weltweit verknüpften Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern und Gebieten verfügt Deloitte über Möglichkeiten und Erkenntnisse auf Weltniveau und erbringt ihren Klienten, bei denen vier von fünf in der Rangliste Fortune Global 500® vertreten sind, Dienstleistungen höchster Qualität in Bereichen, in denen diese mit komplexesten geschäftlichen Herausforderungen umzugehen haben. Falls Sie mehr darüber erfahren möchten, wie rund 245 000 Spezialisten bestrebt sind, das zu tun, was für den Kunden wirklich zählt, setzen Sie sich mit uns gerne mittels der sozialen Netzwerke Facebook, LinkedIn oder Twitter in Verbindung.

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Touche Tohmatsu Limited noch ihre Mitgliedsfirmen oder verbundenen Subjekte (gemeinsam als das „Deloitte-Netzwerk“ bezeichnet) gewähren mittels dieser Publikation eine Fachberatung oder Dienstleistungen. Sämtliche Beschlussfassungen bzw. Handlungen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihr Unternehmen haben könnten, sind mit einem qualifizierten Fachberater zu besprechen. Keines der Subjekte aus dem Deloitte-Netzwerk haftet für Verluste, die jegliche Personen infolge der Anwendung dieser Kommunikation erleiden sollten.

© 2018 Für weitere Informationen möchten Sie sich an Deloitte Tschechische Republik wenden.